Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 5. März 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6 - 3

Aufgrund des § 71 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, und des Feststellungsbeschlusses des Landtages (LT Drs. 7/5811) vom 11. Februar 2021 verordnet das Ministerium für Inneres und Europa mit Zustimmung des Landtages:

Teil 1
Bestimmungen zur Landtagswahl am 26. September 2021

§ 1
Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der nach § 55 Absatz 5 dieses Gesetzes erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl am 26. September 2021 von 100 auf 30 abgesenkt.

§ 2
Parteiversammlungen

Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sind die §§ 2 bis 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) für die Vorbereitung der Landtagswahl am 26. September 2021 entsprechend anwendbar.

Teil 2
Bestimmungen zu kommunalen Wahlen

§ 3
Parteiversammlungen

Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sind die §§ 2 bis 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) für die Vorbereitung kommunaler Wahlen entsprechend anwendbar.

§ 4
Verschiebung einer Wahl; ausschließliche Briefwahl

(1) Für kommunale Wahlen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschaffung der Wahlunterlagen bereits abgeschlossen ist und eine Beschaffung von zusätzlich erforderlich werdenden Wahlunterlagen nicht mehr fristgerecht sichergestellt werden kann, finden die Absätze 2 bis 12 keine Anwendung.

(2) Wenn im Wahlgebiet am 41. Tag vor einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz vom zuständigen Gesundheitsamt ein 7-Tages-Inzidenzwert (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner) von mindestens 100 festgestellt wird und dieser nach Beurteilung durch das Gesundheitsamt auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, verschiebt die Gemeindevertretung den Wahltag einer Gemeindewahl und der Kreistag den Wahltag einer Kreiswahl um mindestens zwei Wochen, wenn dies in dem von § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 45 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vorgegebenen Zeitrahmen möglich ist. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Satz 1 in der Weise anzuwenden, dass an die Stelle des Wahlgebietes das Gebiet des Amtes oder des Landkreises tritt, dem die Gemeinde angehört, wenn ein Inzidenzwert für die Gemeinde oder das Amt nicht erhoben wird. Alle weiteren wahlrechtlichen Termine verschieben sich entsprechend. Die Wahlleitung macht den neuen Wahltermin und die damit verbundenen Verschiebungen gemäß § 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt. Für den neuen Wahltermin findet eine Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 statt.

(3) Wenn eine Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 nicht möglich ist, können bei einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz die Absätze 5 bis 12 Anwendung finden, wenn im Wahlgebiet für den 41. Tag vor der Wahl vom zuständigen Gesundheitsamt ein 7-Tages-Inzidenzwert (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner) von mindestens 100 und unter 200 festgestellt wird und dieser nach Beurteilung durch das Gesundheitsamt auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Für eine Gemeindewahl trifft die Gemeindevertretung und für eine Kreiswahl trifft der Kreistag die Entscheidung nach Satz 1, wobei die ausschließliche Briefwahl nach den Absätzen 5 bis 12 nur angeordnet werden darf, wenn die Gemeindevertretung oder der Kreistag feststellt, dass wegen der konkreten örtlichen Verhältnisse die Wahl unter Berücksichtigung der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten besonderen Hygieneanforderungen nicht anders durchgeführt werden kann.

(4) Die Absätze 5 bis 12 finden bei kommunalen Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz Anwendung, wenn im Wahlgebiet für den 41. Tag vor der Wahl vom zuständigen Gesundheitsamt ein 7-Tages-Inzidenzwert (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner) von mindestens 200 festgestellt wird und dieser nach Beurteilung durch das Gesundheitsamt auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, und eine Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 nicht möglich ist. Die Wahlleitung trifft die Feststellung nach Satz 1, wobei für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden ist.

(5) Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c des Landes- und Kommunalwahlgesetzes findet bei einer ausschließlichen Briefwahl abweichend von § 23 Absatz 3 dieses Gesetzes keine Urnenwahl statt.

(6) Es werden abweichend von § 24 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes keine Wahlbenachrichtigungen verschickt.

(7) Alle nach dem Wählerverzeichnis Wahlberechtigten erhalten spätestens am 22. Tag vor der Wahl abweichend von § 25 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und von § 19 der Landes- und Kommunalwahlordnung den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen von Amts wegen. In einem beigefügten Hinweisschreiben wird der Termin der Wahl mitgeteilt und der oder die Wahlberechtigte über die Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert.

(8) In der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde ist abweichend von § 24 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes darauf hinzuweisen, wann die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gegeben ist. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Wahlberechtigte bei der Gemeindewahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen können, wenn sie keinen Wahlbrief erhalten haben.

(9) Wahlbezirke für die Urnenwahl werden abweichend von § 61 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und des § 29 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung nicht gebildet. Bei jeder Wahl ist für die Ergebnisermittlung mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden.

(10) Für den Fall der Abholung von Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlbehörde nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle (§ 20 Absatz 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung) unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten.

(11) Die Öffentlichkeit der Wahl ist bei der Ergebnisermittlung durch die Briefwahlvorstände unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten.

(12) Die Wahlleitung kann weitere Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse in Abweichung von der für die Wahl anzuwendende Wahl-Verwaltungsvorschrift treffen.

Teil 3
Schlussvorschrift

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 tritt sie sechs Wochen nach dem Tag, zu dem der Feststellungsbeschluss des Landtages nach § 71 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes seine Wirkung verliert, außer Kraft.

(3) Teil 2 dieser Verordnung tritt außer Kraft,

a) wenn für die letzte kommunale Wahl, bei der nach § 4 eine Verschiebung der Wahl oder eine ausschließliche Briefwahl stattfindet, das Wahlverfahren abgeschlossen ist,

b) spätestens jedoch am Tag vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen nach § 3 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

Das Ministerium für Inneres und Europa gibt das Datum des Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Schwerin, den 5. März 2021

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz